

**17. Fachveranstaltung Arbeitsrecht 2024
vom 23.09. – 27.09.2024 in Rostock-Warnemünde**

**Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Arbeitsrecht
und Betriebsverfassungsgesetz**

Themenzusammenfassung:

8 Impulsvorträge zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, RA FA AR Volker Görzel,
RA FA AR Thomas Klaes, RA FA AR und SozR Jason Schomaker,
RA FA AR Andreas Meyer-Ondereyck, RA Dipl.-Betriebswirt Ralf Müller, RA FA AR Rainer Vetter

4 Vortragsthemen:

- Prof. Dr. Peter Wedde: ChatGPT – Juristische Fallstricke und Handlungsmöglichkeiten für Betriebsratsmitglieder
- Dr. Holger Schrade: Keine Angst vor der Einigungsstelle! - Die Einigungsstelle ist ein äußerst effektives Instrument der Konfliktlösung. Herr Dr. Schrade zeigt aus seiner praktischen Erfahrung auf, wie sich aus vermeintlich verworrenen Situationen wieder friedliche und für alle Parteien zufriedenstellende Ergebnisse erzielen lassen
- Prof. Franz Josef Düwell: Wie ticken Arbeitsgerichte?
- RA Dr. Gregor Gysi: Kritik an den arbeitsrechtlichen Vorhaben der Ampelregierung

27 Workshopthemen:

Dr. Gert Beelmann

- Psychologisches Grundwissen für Betriebsratsmitglieder
- Umgang mit schwierigen Menschen in der Belegschaft und im Gremium
- Transformation auf dem Arbeitsmarkt: Was leisten Transfergesellschaften?

RA FA AR Andreas Meyer-Ondereyck

- Die notwendigen Inhalte einer BV zur Einführung und Anwendung von MS 365 aus der Sicht des Betriebsrates
- Rechte des Betriebsrates bei der Personalplanung – Fachkräftemangel, Rekrutierungsmethoden und Rekrutierungsprozesse

RA FA AR Thomas Klaes

- Die Teilzeitansprüche der Beschäftigten
- Die Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung (Europäische Vorgaben, Entscheidung des BAG, Gesetzesentwurf v. 18.04.2023, weitere Entwicklungen)

RA FA AR Volker Görzel

- Mitbestimmung bei Entgelt, Prämie und Provision
- Die neuen Spielregeln bei der Vergütung von Betriebsräten

RAin FAin AR Heike Ambrosy

- Direktions- und Weisungsrecht des Arbeitgebers gem. § 106 GewO unter Beachtung der Regelungen im Arbeitsvertrag sowie der Beteiligungsrechte des Betriebsrates gem. §§ 87, 99, 102 BetrVG – Grenzen des Direktionsrechts
- Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrates gem. § 99 BetrVG bei Einstellungen, Versetzungen und bei Rentnerbeschäftigung nach § 41 S. 3 SGB VI

Vert.-Prof. Dr. jur. Martin Wolmerath

Mobbing – Ein schwerwiegender „Dauerbrenner“ in der deutschen Arbeitswelt

RA FA AR Christoph Bork

- Strafrechtliche Risiken der Betriebsratstätigkeit – eine Übersicht und Handlungsempfehlungen

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- Compliance – Was muss der Betriebsrat beachten?

Dipl.-Kfm. Lorenz Hinrichs

- New Work – Schöne neue Arbeitswelt zwischen Fachkräftemangel, agilen Arbeitsmethoden, KI und dem BetrVG
- Aktuelle Rechtsprechung zum betrieblichen Einsatz moderner IT – Anwendungen – Kommen Arbeitsgerichte bei Entwicklung und Einsatz neuer IT-Anwendungen noch mit?

RA und Dipl.-Betriebswirt Ralf Müller

- Dauerthema Personalabbau, Auswirkungen der betriebswirtschaftlichen Analyse des Unternehmens auf die Dotierung des Sozialplanes – Reaktionsmöglichkeiten von Betriebsrat, Wirtschaftsausschuss und Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema: Der Wirtschaftsausschuss! – Beteiligungsrechte effektiv gestalten – Durchsetzung von Informationspflichten, Umsetzung der umfassenden Beteiligungsrechte, Unternehmens- und Jahresabschlussanalyse

Dipl.-Betriebswirt Jörg Beier

- Der starke Auftritt - Professionell Reden und Präsentieren, Moderation und Sitzungsleitung, Tipps und Tricks, Anregungen nebst der gesetzlichen Grundlage für die Darstellung des Betriebsrates in der Betriebsversammlung

RA FA AR und SozR Jason Schomaker

- Arbeitszeit gut gestalten und Work-Life-Balance - Das echte Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG, Umfang und Lage der Arbeitszeit, Schichtmodelle der Zukunft ohne Nachtschicht?, Arbeitszeitkonten, Flexible Arbeitszeiten, Vorübergehende Mehr- und Kurzarbeit
- Regelungsabrede und Betriebsvereinbarung – Gestaltungsrechte effektiv nutzen!

Trainer, Coach, zertifizierter Supervisor Michael Wunder

- Konfliktmanagement und der Umgang mit eskalierenden, toxischen Situationen – Konfliktursachen erkennen und verstehen, Wechselwirkungen des eigenen Verhaltens mit dem der anderen, Gesprächsführungstechniken und Lösungsstrategien.
- Verhandlungsführung – Verhandlungsstrategien, Verhandlungseinstieg, Machtverhältnisse einordnen, Manipulationen aufdecken, Fragetechniken und situatives Verhalten, Verhandlungstaktiken analysieren, Lösungen entwickeln, Flexibilität und Kompromisse, Verhandlungsergebnisse einleiten.

RA FA AR Rainer Vetter

- Neues vom Bundesarbeitsgericht und den Instanzgerichten zur verhaltensbedingten Kündigung unter besonderer Berücksichtigung des Beweisverwertungsverbots aufgrund der Regelung hierzu in einer Betriebsvereinbarung und aufgrund der DSGVO
- Arbeitszeitbetrug, Trinkgelage, und viele weitere klassische Vorkommnisse –
- Krankheit im Arbeitsverhältnis: Neues zum Thema Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Krankheitsbedingte Kündigung und BEM

Dipl.-Kfm. Walter von Göwels

- Flexible Möglichkeiten aus dem Arbeitsleben auszusteigen – Welche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich an!

RA Dipl.-Kfm. Guido Büttner

- Steuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Mehr Netto- vom Brutto-Gehalt

Steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezüge (Gutscheine) bis 50 €/Monat, Fahrtkostenerstattung (inkl. BahnCard 100 und Job-Ticket), Privatnutzung betrieblicher PC u. Smartphones, Dienst- bzw. Firmenwagen/Jobfahrrad, Altersvorsorge, Gesundheitsförderung, Kindergartenzuschuss, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Mahlzeiten- u. Getränkegestellung, Personalrabatte, Arbeitgeberdarlehen, Kosten für Mobiles Arbeiten, und vieles mehr.

Aufgrund der aktuellen Verhältnisse und Entwicklungen behalten wir uns Themenänderungen vor.

Zielgruppe	Alle Betriebsratsmitglieder, Wirtschaftsausschussmitglieder, Schwerbehindertenvertreter
Erforderlichkeit	§ 37 Abs. 6 BetrVG sowie § 179 Abs. 4 S. 3 SGB IX
Termin/Ort	23.09. – 27.09.2024 Rostock-Warnemünde
Hotelkosten	Montag bis Freitag 1.196,00 € zzgl. MwSt. (5-Tagesseminar Montag-Freitag Ü/VP/TP)
Voranreise	159,81 € zzgl. MwSt.
Seminargebühr	1. TN 1.690,00 € zzgl. MwSt. sowie Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung 2. TN 1.640,00 € zzgl. MwSt. sowie Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung weitere TN 1.590,00 € zzgl. MwSt. sowie Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung

Ihr Schulungsanspruch:

Aktuelle Entwicklungen zur Rechtsprechung im Arbeitsrecht und zum Betriebsverfassungsgesetz

Für jedes Betriebsratsmitglied besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Schulung und Freistellung zur Fortbildung. Geregelt sind diese Ansprüche auf Schulung und Fortbildungsfreistellung in § 37 Abs. 6 BetrVG. Der AG ist nach §§ 40 Abs. 1, 37 Abs. 6 BetrVG verpflichtet, die Schulungskosten sowie die weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu tragen. Aus diesem Grund besteht auch ein Freistellungsanspruch. Für Schwerbehindertenvertreter besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Schulung und Freistellung zur Fortbildung. Geregelt sind diese Ansprüche auf Schulung und Fortbildungsfreistellung in § 179 Abs. 4 Satz 3 SGB IX. Aus diesem Grund besteht auch ein Freistellungsanspruch. Für Mitglieder des Personalrates besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Schulung und Freistellung zur Fortbildung. Geregelt sind diese Ansprüche auf Schulung und Fortbildungsfreistellung in § 54 BPersVG in Verbindung mit dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz. Aus diesem Grund besteht auch ein Freistellungsanspruch.

Die Vermittlung von Kenntnissen (Spezialkenntnissen) ist dann erforderlich, wenn diese unter Berücksichtigung der

1. konkreten Verhältnisse im Betrieb und
2. im Betriebsrat

notwendig sind, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben fach- und sachgerecht erfüllen kann, vgl. BAG 09.10.1973 – 1 ABR 6/73. Dabei kommt es allein auf die Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung an, vgl. BAG 15.02.1995 – 7 AZR 670/94.

Es kommt also darauf an, ob die Schulungsinhalte die konkreten Verhältnisse, die gerade auf Betriebsrats-/Gesamtbetriebsrats- oder Konzernbetriebsratsebene relevant sind, abdecken. Dies ist bei der hier angebotenen Fachveranstaltung der Fall. Denn Gegenstand der Fachveranstaltung sind insbesondere arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Themen im Spiegel aktueller Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für dieses Kerngebiet der Tätigkeit von Betriebsräten besteht typischerweise ein betrieblicher Bezug für das einzelne Betriebsratsmitglied (vgl. hierzu insbesondere die vergleichbaren Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts im Beschluss vom 18.01.2012, 7 ABR 73/10). Der Betriebsrat als Gremium muss sich auch über die Entwicklung der Rechtsprechung in den für seine Arbeit relevanten Bereichen auf dem Laufenden halten, um seine Aufgaben verantwortlich übernehmen zu können. Grundkenntnisse, die in möglicherweise zurückliegenden Schulungen erworben wurden, genügen dafür allein nicht immer. Das gilt vor allem dann, wenn in der Schulung nicht nur über aktuelle Entscheidungen der Arbeitsgerichte informiert wird, sondern den Teilnehmern auch die insoweit für die tägliche Betriebsratsarbeit notwendigen betriebsverfassungsrechtlichen Bezüge dargelegt werden. Dadurch soll der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, den neuesten Stand der Rechtsprechung zur Grundlage seines betrieblichen Handelns zu machen (vgl. hierzu insbesondere die vergleichbare Ausführung des Bundesarbeitsgerichtes mit Beschluss vom 18.01.2012, 7 ABR 73/10). Schulungen zur Rechtsprechung des BAG und der LAG zum BetrVG und Arbeitsrecht und deren Umsetzung in die betriebliche Praxis sind so lange als erforderlich anzusehen, als es angesichts der Fülle der Gerichtsentscheidungen zu diesem Gesetz selbst Fachleuten Mühe macht, den Überblick über die Rechtsprechung zu behalten (BAG 20.12.95; Fitting, Komm. BetrVG, 26. Auflage, § 37 Rn. 149). Insbesondere kommen Schulungen über die Entwicklung der Rspr. des BAG und der LAG in Betracht (Fitting Komm. BetrVG, 26. Auflage, § 37 Rn. 149, Däubler Komm. BetrVG, 13. Auflage, § 37 RN. 126 f.; LAG Hamm 19.01.07).

Ferner ist der individuelle Schulungsstand des Betriebsratsmitgliedes vor dem Hintergrund des Aufgabengebietes des betreffenden Betriebsratsmitgliedes entscheidend. Der Schulungsbedarf wächst deutlich mit Zunahme der Verantwortungsbereiche, die dem Betriebsratsmitglied aufgrund der Stellung im Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat zukommt.

Sind erforderliche und nicht erforderliche Themen zeitlich und sachlich eng verzahnt, weil der Veranstalter die Maßnahme als einheitliches Ganzes anbietet, kommt es darauf an, ob die erforderlichen oder die nicht erforderlichen Themen mit mehr als 50 % überwiegen (Wedde in Däubler / Kittner / Klebe / Wedde BetrVG 14. Auflage § 37 Rn. 133 mit Verweis auf BAG 28.05.1976 a.a.O.; 07.05.2008, DB 08, 2659; LAG Köln 09.11.1999 AiB 00, 360 mit Anm. Peter; Däubler Schulung Rn. 269 ff.; ErfK-Koch Rn. 14 unten). Überwiegen die erforderlichen Themen, ist die Schulungsveranstaltung insgesamt als erforderlich anzusehen (Wedde a.a.O. mit Verweis auf BAG a.a.O.; 24.08.1976 AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953).

Der Schulungsanspruch dürfte sich konkret aus den folgenden Gründen bejahen lassen:

1. Die dargebotenen Workshops stellen bei der Vielzahl der ausgewiesenen Themen, die sich überwiegend mit der praktischen Betriebsratsarbeit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur beschäftigen, einen konkreten Bezug zur BR-Arbeit dar. Selbst die Vortragsthemen sind von hohem praktischem Bezug. So dürften in der Gesamtschau mehr als 95 % aller Themen auch einen immer wieder vorkommenden konkreten Bezug zur BR-Arbeit aufweisen.
2. Für BR-Vorsitzende, stellv. BR-Vors., Betriebsausschussmitglieder, Ausschusssprecher, GBR- wie auch KBR-Mitglieder begründet sich ohnehin ein gesteigerter Anspruch, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Fachveranstaltung behandelten aktuellen Entwicklungen und Auffrischungen im Arbeitsrecht, die ja für sich allein den Schulungsanspruch begründen.

Insoweit dürfte sich regelmäßig der Schulungsanspruch begründen lassen.

Verbindliche Anmeldung
info@qualitas-seminare.de

Qualitas GmbH & Co. KG
Amelsbürener Str. 211
48163 Münster
02501 9785115

Hiermit melden wir folgende Teilnehmer*in verbindlich an:

Firma	
Ansprechpartner*in im Betriebsrat / SBV	
Tel. / Fax / Mail	
Rechnungsanschrift und -informationen	

Fachveranstaltung	Termin / Ort	Teilnehmer/in	Anreise am
17. Fachveranstaltung Arbeitsrecht 2024/ BR-Kongress	23.09. – 27.09.2024 in Rostock-Warnemünde		
17. Fachveranstaltung Arbeitsrecht 2024/ BR-Kongress	23.09. – 27.09.2024 in Rostock-Warnemünde		

Zu den Veranstaltungsinhalten siehe Informationen!

Die Fachveranstaltung beginnt am Montag um 14.00 Uhr mit einem Begrüßungskaffee und endet am Freitagmittag mit dem Mittagessen/alternativ Lunchpaket.

Sofern Sie keine Übernachtung wünschen, berechnet Ihnen das Hotel ausschließlich eine Tagungspauschale.

Kostenübernahmeerklärung

- Die Zustimmung zur Teilnahme ist erteilt und die Übernahme der Tagungsgebühr (1. TN 1.690,00 €, 2. TN 1.640,00 €, weitere TN 1.590,00 €. Alle Preise zzgl. MwSt. sowie Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung) gemäß Ausschreibung wird zugesichert.
- Die Zustimmung zur Teilnahme ist erteilt und die Übernahme der Hotelkosten in Höhe von 1.196,00 € zzgl. MwSt. (5-Tagesseminar Montag – Freitag Ü/VP/TP) wird ebenfalls zugesichert. Die Hotelreservierung erfolgt im Auftrage des Kostenträgers für den/die Tagungsteilnehmer*in. Ein Vertragsverhältnis kommt dabei ausschließlich zwischen dem Hotel und dem Kostenträger bzw. Teilnehmer*in zustande.
- Bei Voranreise am 22.09.2024 betragen die Hotelkosten zusätzlich 159,81 € zzgl. MwSt. (Ü/F).
- Parkgebühren Hotel: Tiefgarage: 24,37 € zzgl. MwSt., Außenplatz: 15,97 € zzgl. MwSt.

Ort, Datum:

Firmenstempel + Unterschriften:

Betriebsrat / SBV

Kostenträger / Geschäftsführung